

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

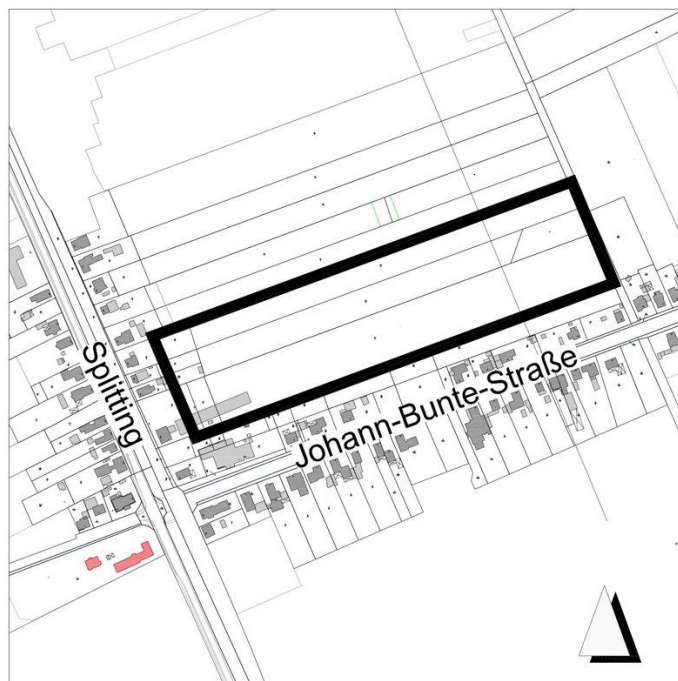
Bauleitplanung der Stadt Papenburg

- **102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet „Nördlich Johann-Bunte-Straße“)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 23.03.2017 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.06.2017, Aktenzeichen: 65-610-501-01/102, genehmigt.

Im Rahmen der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der unten gekennzeichnete Bereich nördlich der Johann-Bunte-Straße und östlich des Splittings geändert. Im Zuge dieser Änderung werden in diesem Bereich Wohnbauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 22 vom 15.08.2017 ist die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam geworden.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht, Lärmschutzgutachten und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Stadtbauamt, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<http://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, den 27.07.2017

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister